

# RS Vwgh 2022/3/21 Ro 2019/15/0010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §35 Abs2

KommStG 1993 §8 Z2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/13/0127 E 20. September 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Im § 8 Z 2 KommStG 1993 handelt es sich um eine taxative

Aufzählung derjenigen gemeinnützigen Zwecke, die eine Befreiung

von der Kommunalsteuer nach sich ziehen. Von den im § 35 Abs 2

BAO - dort in einer bloß beispielhaften Aufzählung - genannten

gemeinnützigen Zwecken sind nur die Zwecke der

Gesundheitspflege und die näher umschriebenen Fürsorgezwecke

von der Kommunalsteuer befreit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2019150010.J01

## Im RIS seit

02.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>